Liechtenstein die schweiz. Wartefristen für die Aufnahme ins Bürgerrecht praktisch nicht kannte sondern bei der Verleihung des Bürgerrechtes von andern Voraussetzungen und Erwägungen ausging als wie die Schweiz. Heute sind die Voraussetzungen stark den schweizerischen angepaßt, nachdem Liechtenstein in einem 1960 geschaffenen neuen Bürgerrechtsgesetz ebenfalls eine mindestens fünfjährige Wartefrist einbaute und die letzten Jahre praktisch kaum mehr jemanden einbürgerte. Im übrigen wurde der Liechtensteiner auch nach diesem Abkommen wie jeder andere Ausländer in der Kontrolle gehalten, unterlag den Vorschriften der Ausweisung. Einreisesperre und Einreisebeschränkung. Doch konnte letztere auf Gesuch hin aufgehoben werden, wenn sie nur aus Gründen des Arbeitsmarktes oder der Ueberfremdung gesetzt worden war. Saisonarbeitern im Baugewerbe konnten die Kantone bei saisonmäßig bedingter Arbeitslosigkeit die Bewilligung für höchstens drei Monate der Zwischensaison verweigern oder entziehen. Die Vereinbarung sagt weiters, daß dem Liechtensteiner, der sich zu Aufenthalt und Arbeitsannahme meldet, durch die zuständige Behörde ohne Verzug eine provisorische Bewilligung auszustellen sei. Dieser Bewilligung wegen haben in der Folge die Liechtensteiner so oft bei den kantonalen Arbeitsämtern vorgesprochen. Den Schweizern in Liechtenstein wurde in diesem Vertrage zugesichert, ihnen die gleichen Rechte hinsichtlich Aufenthalt, Niederlassung und Erwerbstätigkeit wie den Liechtensteinern in der Schweiz zu gewähren.

In den Jahren 1947 und 1948 erhielt das Uebereinkommen vom 23. Januar 1941 eine neue Fassung, ohne wesentliche Aenderungen in Bezug auf die Liechtensteiner in der Schweiz und die Schweizer in Liechtenstein zu bringen. Dafür brachte die Hochkonjunktur einen Umschwung auf dem Arbeitsmarkt, der nicht ohne Einwirkung auf die Behandlung der Liechtensteiner von der arbeitsmarktlichen Seite her verblieb. Es führte im allgemeinen dazu, daß der Liechtensteiner im Laufe der letzten zehn Jahre auf Anmeldung hin praktisch ohne Schwierigkeit Aufenthalt und Arbeitsbewilligung in der Schweiz